

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von „Your own Products“

§1 Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Widersprechende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Zur besseren Lesbarkeit der AGBs wird der Kürzel „YoP“ für den Firmennamen „Your own Products“ verwendet.

§2 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum von YoP. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum von YoP.

Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte von YoP hinzuweisen und YoP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der YoP seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber von YoP, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten YoP zu erstatten.

§3 Verlängerter Eigentumsvorbehalt (mit Verarbeitungsklausel)

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum von YoP.

Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber an den YoP ab. YoP nimmt die Abtretung an.

YoP ermächtigt widerruflich den Käufer, die an YoP abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht von YoP, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. YoP wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seine Zahlungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Verhält sich der Käufer gegenüber von YoP vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann YoP vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und YoP alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die YoP zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für YoP. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum von YoP stehen, erwirbt YoP Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen von YoP nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt YoP Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer von YoP anteilmäßig das Miteigentum trägt. YoP nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für YoP verwahren.

Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte von YoP hinzuweisen und YoP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit YoP seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber von YoP, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten von YoP zu erstatten.

YoP verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um 10 % übersteigt.

§4 3D-Druck Oberflächen

Der 3D-Druck hat typische Merkmale, wie z.B. kleine Streifen, Punkte, dünne Filament Reste (Fäden), kleine Hafrückstände oder minimale Lücken in der Struktur. Die Maßhaltigkeit von 3D-gedruckten Teilen kann je nach Geometrie und Masse bei maximal 5% sein. Der Normalfall ist die Toleranz allerdings +/- 0,1mm. Bei komplexen Körpern können die beste Qualität und Genauigkeit oftmals nur durch das Drucken in kleineren Teilen und anschließendem Zusammenkleben erzielt werden. Grundsätzlich kann es bei jedem Druckauftrag zu händischer Nachbearbeitung der Produkte kommen. Dadurch entstehen dem Kunden keine Zusatzkosten.

§5 3D-Drucke / Haftungsausschluss

Obleich eine hohe Festigkeit und Beständigkeit von 3D-Modellen erzielt wird, obliegt es in der Verantwortung des Kunden, die gedruckten Objekte für den zgedachten Zweck zu evaluieren und validieren. YoP gibt deswegen keine Garantie oder Gewährleistung auf gedruckte Modelle. Falls durch die Modelle (Folge-)Schäden entstehen, übernimmt YoP dafür keine Haftung.

Je nach Wahl des Druckverfahrens und Materials variieren die Eigenschaften der Modelle. Grundsätzlich gilt: 3D-Modelle sind kein Spielzeug, es können Teile abbrechen, die verschluckt werden können. Kinder sollten aus diesem Grund beim Verwenden der 3D-Modelle durch einen Erwachsenen beaufsichtigt werden.

§6 Schulung 3D-Drucker

In den Schulungen wird individuell auf den Wissensstand des Kunden eingegangen. Je nach Schulungsumfang bzw. -dauer wird ein spezifisches 3D-Druck Wissen vermittelt. Jeder Teilnehmer ist anschließend gefordert, diese Fertigkeiten mit eigenen Erfahrungen und Beispielen weiterzuentwickeln. Dazu gehört es auch (je nach Objekt und Material) eigenständig individuelle Einstellungen an der Software und Hardware vorzunehmen. Falls es beim Gebrauch der 3D-Drucker zu Problemen kommt, steht YoP als direkter Ansprechpartner zur Verfügung.

§7 Geräte Mängel

Die Rechte der Kunden bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart oder nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Rückgabe der Geräte ist nur dann möglich, wenn sich die Mängel der Geräte durch Updates und Upgrades nicht beseitigen lassen. YoP kümmert sich um die Reparatur oder den Austausch der Geräte.

§8 Rückgabe / Widerruf

Es besteht kein Rückgabe- bzw. Widerrufsrecht bei Serviceleistungen, Schulungskosten, Software, Verbrauchsmaterial und individuellen An- oder Umbauten.

§9 Ultimaker Garantie – spezielle Details

Alle Mängel oder Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, unsachgemäßen Betrieb oder Reinigung, unsachgemäße Installation oder normale Abnutzung entstehen, sind von der Garantie ausgeschlossen. Konkret sind das u.a. Glasplatten-Schäden, welche durch fehlerhafte oder zu enge Kalibrierung entstehen und beim Entfernen von Objekten mit mechanischen Mitteln, wie z.B. Spachtel entstehen. Die Firma Ultimaker definiert außerdem Printcores AA, BB und den Druckkopf als Verschleißteile.